



## **EINLADUNG ZUR**

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**  
**vom Montag, 17. August 2020, um 20.00 Uhr**  
**in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

### **Traktanden:**

- 1) Genehmigung Protokoll
- 2) Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2019
- 3) Genehmigung Jahresrechnung 2019
- 4) Erheblicherklärung selbständiger Antrag § 68 GemG – Gemeindefusion Waldenburgerthal
- 5) Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz
- 6) Genehmigung Stellenplan Sozialdienst Oberdorf ab 01.01.2021
- 7) Genehmigung Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Oberdorf
- 8) Nachtragkredit über Fr. 135'000.00 für Ersatz Schieber und Reparatur diverse Wasserleitungen
- 9) Gesamterneuerungswahl Natur- und Umweltschutzkommission
- 10) Verschiedenes

**DER GEMEINDERAT**

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder [info@oberdorf.bl.ch](mailto:info@oberdorf.bl.ch)

## Schutzkonzept

Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus per 22.06.2020 weitgehend aufgehoben. Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen braucht es jedoch weiterhin ein Schutzkonzept. Die Vorgaben wurden indes vereinfacht und vereinheitlicht. Abstands- und Handhygieneregeln bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern.

### Abstand

Grundsätzlich ist der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1.5 Meter einzuhalten. Falls dieser nicht eingehalten werden kann, kann stattdessen das Tragen von Masken vorgesehen werden.

### Händehygiene

Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Allen Personen muss es möglich sein, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen.

### **Was bedeutet dies nun für die Einwohnergemeindeversammlung**

- Die Einwohnergemeindeversammlung wird in der Mehrzweckhalle durchgeführt. Dort sind die Platzverhältnisse grosszügiger und der Abstand von 1.5 m kann eingehalten werden.
- Es ist zwingend darauf zu achten, dass der Abstand von 1.5 m eingehalten wird.
- Atemschutzmasken sind vorhanden.
- Wer krank ist oder sich krank fühlt wird dazu aufgerufen, die Versammlung nicht zu besuchen!
- Wir bitten alle, die an der Versammlung teilnehmen, möglichst frühzeitig zu erscheinen.
- Türöffnung ist um 19.30 Uhr.
- Sowohl für den Zutritt als auch für das Verlassen der Mehrweckhalle stehen 2 Türen zur Verfügung. Auf der einen Hallenseite eine Türe, die direkt ins Freie führt, auf der anderen Seite eine Türe, welche über das Foyer ins Freie führt.
- An beiden Eingängen wird Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

## 1. Genehmigung Protokoll

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 25. November 2019 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

### 1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2019 wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

### 2. Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2025

Die Versammlung nimmt den Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2025 zur Kenntnis.

### 3. Budget 2020

Der Antrag aus der Versammlung, den Steuerfuss auf 60 % zu belassen und auch der Antrag, den Steuerfuss auf 70 % zu erhöhen, unterliegen dem Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss um 5 % auf 65 % zu erhöhen.

Dem Änderungsantrag des Gemeinderates, folgende Budgetpositionen anzupassen, stimmt die Versammlung mit 65 : 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

- XXXX.3055.00 Krankentaggeld - Fr. 48'725.00  
Neue Versicherung mit tieferen Prämie  
Verbesserung Budget
- 5350.3637.00 EL-Zusatzbeiträge - Fr. 80'000.00  
Neue Höchstgrenze von Fr. 180.00 statt Fr. 170.00  
Verbesserung Budget
- 9100.4011.00 Kapitalsteuern juristische Personen - Fr. 70'000.00  
Abstimmung SV17 Steuerhöchstgrenze 0.55 ‰  
Verschlechterung Budget

In der Schlussabstimmung genehmigt die Versammlung das Budget 2020 mit einem Mehraufwand von Fr. 384'306.00, inkl. den beschlossenen Änderungen sowie folgenden Steuerfüssen, unter dem Hinweis auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission, mit 63 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen:

- natürliche Personen 65 % der Staatssteuer
- juristische Personen 5 % des steuerbaren Ertrages
- juristische Personen 0.55 ‰ des steuerbaren Kapitals

### 4. Verschiedenes

Der Gemeinderat nimmt den selbständigen Antrag gemäss Gemeindegesetz § 68 entgegen. Dieser wurde durch einen Stimmbürger in schriftlicher Form eingereicht. Es wird gefordert, dass der Gemeinderat eine mögliche Fusion der Gemeinden im Waldenburgerthal evaluiert.

## 2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2019



**Einwohnergemeinde Oberdorf BL**  
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

---

### **Jahresbericht 2019**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

---

1. Einleitung
2. Erneuerungswahl und Mutationen GRPK
3. Sitzungen / Geschäfte GRPK 2019
4. Feststellungen / Bemerkungen
5. Ausblick 2020
6. Schlusswort

**1. Einleitung**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus den 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK), welche deren Aufgabe übernehmen. Gemäss Gemeindegesetz erstattet die GPK jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr. Aufgrund der Kombination von GPK und RPK, deckt der Jahresbericht beide Bereiche ab.

**2. Erneuerungswahl und Mutationen GRPK**

Nach dem Rücktritt von Gérard Schmidli per Ende Dez. 2018 wurde am 19. Mai 2019 Patrick Buser mit 142 Stimmen als neues Mitglied der GRPK gewählt.

An der Sitzung vom 17. Juni 2019 hat sich die GRPK Oberdorf wie folgt konstituiert:

Dieter Lipp, Präsident  
 Hansjörg Regenass, Vizepräsident  
 Michael Wild, Aktuar  
 Heinz Gautschin, Mitglied  
 Patrick Buser, Mitglied

**3. Sitzungen / Geschäfte GRPK 2019**

Insgesamt wurden 15 Sitzungen abgehalten:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| - Jahresplanung GRPK v. 17. Jan. 2019  | Protokoll 01-19             |
| - Prüfung Abrechnung 2018 Kinder u. Jugendzahnpflege v. 25. Febr. 2019   | Protokoll 02-19             |
| - Schlussrechnung Schulstrasse v. 02. April 2019   | Protokoll 03-19             |
| - Rechnung 2018 der EWG und BG, 4 Sitzungen<br>-Vorbereitung GRPK, 2. April 2019<br>-Fragerunde mit GR und Verwaltung, 4. April 2019<br>-Belegkontrolle, 15. April 2019<br>-Schlussbesprechung mit GR u. Verwaltung, 6. Mai 2019 | Protokoll 04/05/06/07-19    |
| - Forstbetrieb Dottlenberg Prüfung Jahresrechnung 17/18  | Revisionsbericht, 4.4.2019  |
| - Forstbetrieb Dottlenberg, Besprechung mit GRPK Niederdorf, 11. Juni 2019   | Schreiben an GR, 17.6.19    |
| - GRPK Konstituierung aufgrund neuem Mitglied Patrick Buser, 17. Juni 2019   | Protokoll 08-19             |
| - Abrechnungen ICT Projekt Primarschule, Schliesssystem MZH / PS, Ersatz Fenster u. Rolladen Verwaltung vom 4. Juli 2019   | Protokoll 09-19             |
| - Forstbetrieb Dottlenberg Prüfung Jahresrechnung 18/19 vom 1. August 2019   | Revisionsbericht v. 21.9.19 |
| - Budget 2020 der EWG und BG<br>Total 3 Sitzungen:<br>-Vorbereitung GRPK, 26.Sept. 2019<br>-Fragerunde mit GR und Verwaltung, 10. Okt. 2019<br>-Schlussbesprechung GRPK betreffs Anträge, 15. Okt. 2019                          | Protokolle 10/11/12-19      |

Details zu den Prüfungen und Geschäften können aus den jeweiligen Protokollen, Anträgen und Berichten entnommen werden.

#### 4. Feststellungen / Bemerkungen

##### Budget 2020

Die Budgetbesprechungen (Budget 2020) wie auch der Aufgaben und Finanzplan, AFP 2020 – 2025, ergaben innerhalb der GRPK intensive Diskussionen.

Die Gründe dazu waren:

- Trotz der geplanten Steuerfusserhöhung von 60% auf 65% resultiert im Budget 2020 immer noch ein massiver Aufwandüberschuss (negatives Ergebnis).
- Dem Aufgaben und Finanzplan 2020 - 2025 ist nach wie vor nicht zu entnehmen, wie auf die Dauer ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden soll.
- Die Aufnahme von Fremdkapital dient nicht nur zur Finanzierung von Investitionen, sondern auch zur Finanzierung des laufenden Betriebs.
- Mit einer Steuerfusserhöhung auf 65% kann auch mittelfristig kein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden.

In der Erwartung, dass der Gemeinderat mit einem konkreten Massnahmenplan aufzeigt, wie der Gemeinderat zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt kommen will, hat sich die GRPK entschlossen, der Gemeindeversammlung die Annahme des Budgets 2020 zu empfehlen.

#### 5. Ausblick 2020

Aufgrund der sehr angespannten finanziellen Lage der Einwohnergemeinde, werden wir in der GRPK im Jahr 2020 unseren Schwerpunkt auf die Rechnung 2019 und speziell auf das Budget 2021, inkl. dem Aufgaben- Finanzplan, legen.

- Unsere Erwartung ist, dass der Gemeinderat aus dem Arbeitsdokument der Arbeitsgruppe Gemeindestrukturen (Dokument vom März 2019) einen konkreten Mehrjahresplan pro Departement erarbeitet und spätestens mit dem Budget 2021 aufzeigt, mit welchen Massnahmen mittelfristig ein ausgeglichener Finanzhaushalt erreicht werden kann.

#### 6. Schlusswort

Meinen Kollegen der GRPK möchte ich für das Einbringen ihrer verschiedenen Fachkompetenzen, ihrem Engagement und der geleisteten Arbeit herzlich danken. Mit dem Gemeinderat und der Verwaltung haben wir eine gute Zusammenarbeit, und wir konnten auch kritische Themen offen und konstruktiv diskutieren. Dafür möchten wir uns beim Gemeinderat und der Verwaltung bestens bedanken.

Die sehr angespannte finanzielle Lage der Einwohnergemeinde wird nicht nur den Gemeinderat / Verwaltung, sondern auch uns in der GRPK weiterhin intensiv beschäftigen.

Oberdorf, 11. Mai 2020

GRPK Präsident



Dieter Lipp

Verteiler:  
Gemeinderat Oberdorf  
Verwaltung  
GRPK

## **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.**

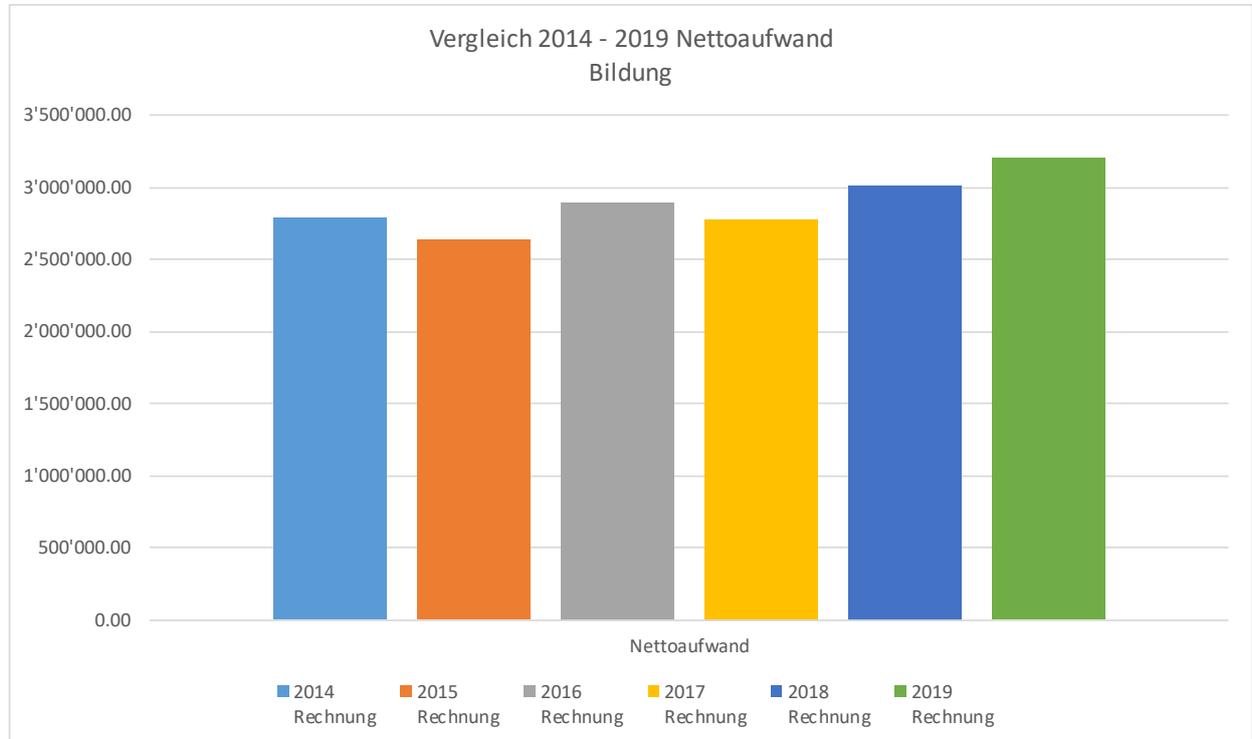
### 3. Genehmigung Jahresrechnung 2019

Das Rechnungsjahr 2019 schliesst mit einem Mehraufwand von Fr. 1'266'420.77 ab. Budgetiert war ein Mehraufwand von Fr. 799'517.00 was eine Verschlechterung des Ergebnisses um Fr. 466'903.77 bedeutet.

In der **Funktion 2 «Bildung»** gab es gegenüber dem Vorjahr eine Kostensteigerung um rund Fr. 190'000.00. Diese war im Budget 2019 so vorgesehen und ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

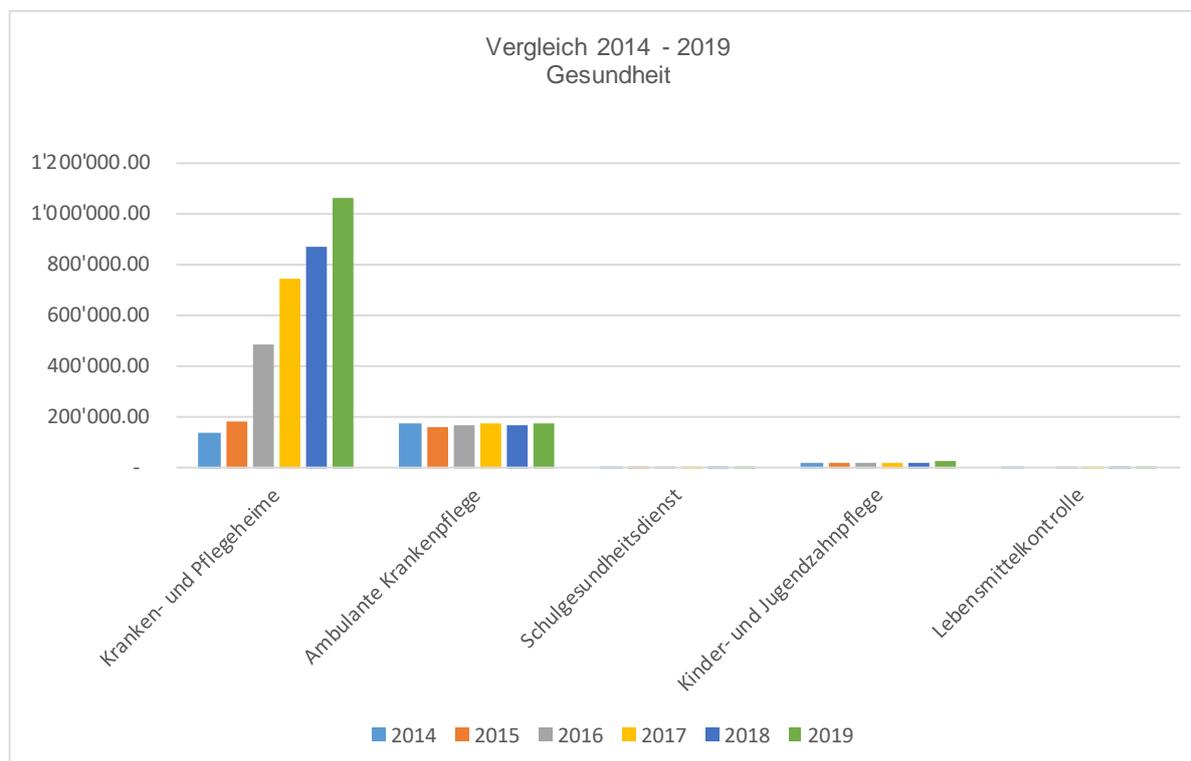
- Eröffnung eines 4. Kindergartens ab Schuljahr 2019/2020.
- Teuerungsausgleich der Löhne um 1.4 %.
- Erhöhung Pensum der Schulleitung aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage (Faktor 1.25 pro Klasse statt wie bisher 1.1).

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz 2014 - 2019
Nettoaufwand	2'788'661.60	2'643'251.25	2'901'901.72	2'775'400.92	3'011'812.59	3'201'859.19	413'197.59
<b>Differenz zum Vorjahr</b>		<b>-145'410.35</b>	<b>258'650.47</b>	<b>-126'500.80</b>	<b>236'411.67</b>	<b>190'046.60</b>	
Anzahl Kinder KG + PS	170.00	178.00	215.00	210.00	215.00	215.00	
Anzahl Klassen			11.00	11.00	13.00	13.00	



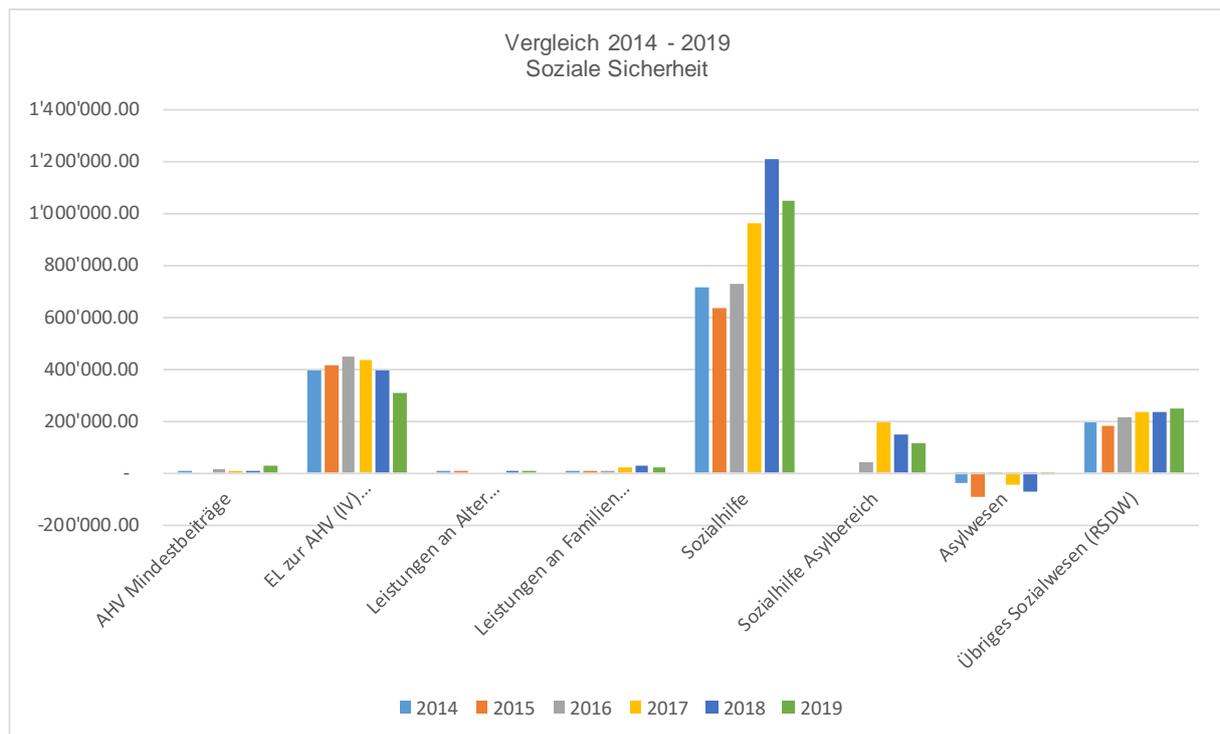
Wie bereits in den Vorjahren ist in **der Funktion 4 «Gesundheit»** ein starker Kostenanstieg zu verzeichnen. Hier ist es die Pflegefinanzierung, die gegenüber dem Vorjahr um beinahe Fr. 200'000.00 zugenommen hat. Grund für diese Kostensteigerung ist die Erhöhung der Tarife, welcher der Regierungsrat, nach der Budgetgenehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, per 01.01.2019 beschlossen hat. Die einzelnen Ansätze der Pflegestufen können Sie der Tabelle in den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz 2014 - 2019
Kranken- und Pflegeheime	137'934.65	180'573.15	485'590.25	739'217.25	866'945.80	1'063'108.30	925'173.65
Ambulante Krankenpflege	171'680.20	158'139.60	166'504.65	172'920.55	169'407.65	177'353.15	5'672.95
Schulgesundheitsdienst	220.00	470.00	480.00	210.00	230.00	160.00	-60.00
Kinder- und Jugendzahnpflege	20'206.00	16'743.05	16'651.80	20'918.80	22'053.00	24'258.29	4'052.29
Lebensmittelkontrolle	450.00	-	129.60	172.35	159.35	229.35	-220.65
<b>Total</b>	<b>330'490.85</b>	<b>355'925.80</b>	<b>669'356.30</b>	<b>933'438.95</b>	<b>1'058'795.80</b>	<b>1'265'109.09</b>	<b>934'618.24</b>
<b>Differenz zum Vorjahr</b>		<b>25'434.95</b>	<b>313'430.50</b>	<b>264'082.65</b>	<b>125'356.85</b>	<b>206'313.29</b>	



Hingegen sind die Kosten in der **Funktion 5 «Soziale Sicherheit»** um rund Fr. 180'000.00 zurückgegangen. Wie sie der Tabelle entnehmen können, sind die Kosten auch in den ausgerichteten Unterstützungsleistungen gesunken.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Differenz 2014 - 2019
AHV Mindestbeiträge	8'267.20	0	12'764.60	11'319.05	8'684.85	29'373.45	21'106.25
EL zur AHV (IV) (abzüglich RZ Kanton)	397'641.00	416'178.00	445'342.00	437'391.00	393'552.00	308'907.00	-88'734.00
Leistungen an Alter (EL-Zusatzbeiträge)	1'449.30	476.95	-	-	7'564.05	6'611.00	5'161.70
Leistungen an Familien (Tagesfamilien und Spielgruppe)	300.00	3'750.00	10'000.00	18'590.65	30'399.40	23'189.90	22'889.90
Sozialhilfe	715'858.30	638'031.07	727'154.30	960'609.96	1'210'112.57	1'050'227.24	334'368.94
Sozialhilfe Asylbereich	in SH integ.	in SH integ.	41'176.40	195'229.14	149'700.70	118'382.70	in SH
Asylwesen	-35'926.40	-93'052.10	-6'668.85	-44'454.60	-70'554.30	-4'749.50	31'176.90
Übriges Sozialwesen (RSDW)	197'416.79	182'891.55	216'283.95	235'744.40	233'059.00	249'151.00	51'734.21
<b>Total</b>	<b>1'285'006.19</b>	<b>1'148'275.47</b>	<b>1'446'052.40</b>	<b>1'814'429.60</b>	<b>1'962'518.27</b>	<b>1'781'092.79</b>	<b>377'703.90</b>
<b>Differenz zum Vorjahr</b>		<b>-136'730.72</b>	<b>297'776.93</b>	<b>368'377.20</b>	<b>148'088.67</b>	<b>-181'425.48</b>	

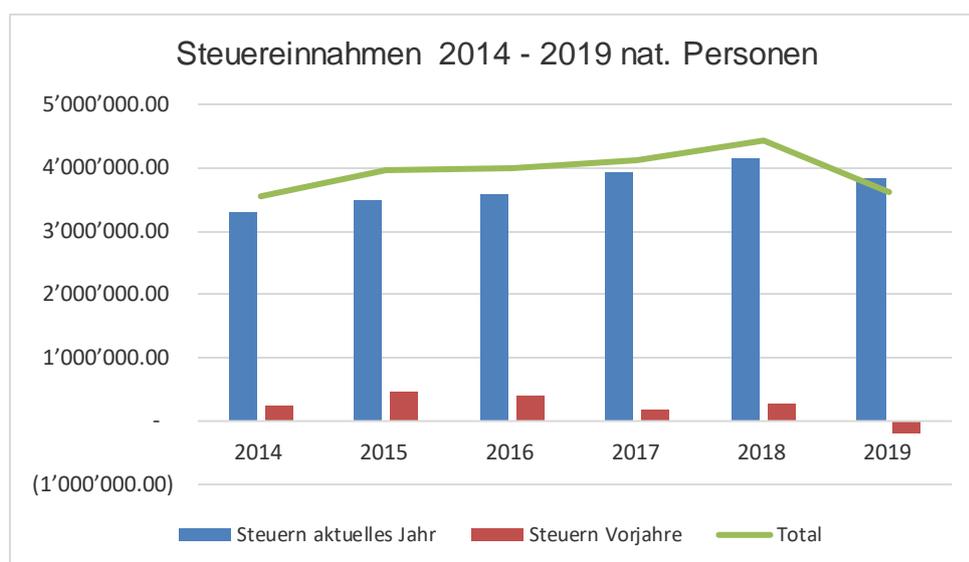


Die **Funktion 9 «Finanzen und Steuern»** schliesst mit einem um rund Fr. 434'000 tieferen Ertrag als im Vorjahr bzw. Fr. 790'000.00 tieferen Ertrag als budgetiert.

Ein Teil ist auf die zu hohe Steuerabgrenzung bei den natürlichen Personen von Fr. 290'000.00 im Jahr 2018 zurückzuführen. Die definitiven Veranlagungen im Jahr 2019 für die Vorjahre, haben kaum zu zusätzlichen resp. den abgegrenzten Steuereinnahmen geführt, weshalb das Konto 9101.4000.00 mit einem Minus-Ertrag von Fr. 221'424.35 abschliesst.

**Steuereinnahmen 2014 - 2019 natürliche Personen**

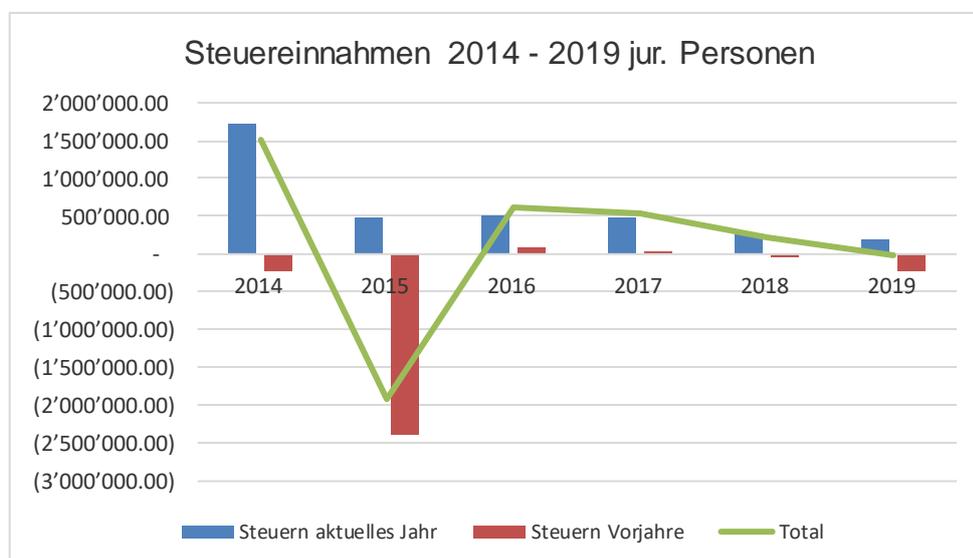
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuern aktuelles Jahr	3'303'664.80	3'484'580.00	3'574'588.60	3'928'840.75	4'165'127.40	3'819'638.05
Steuern Vorjahre	244'377.30	472'782.20	410'545.25	177'584.00	263'255.90	-202'241.85
<b>Total</b>	<b>3'548'042.10</b>	<b>3'957'362.20</b>	<b>3'985'133.85</b>	<b>4'106'424.75</b>	<b>4'428'383.30</b>	<b>3'617'396.20</b>



Bei den juristischen Personen ist die definitive Veranlagung der Vorjahre deutlich tiefer ausgefallen, was die Steuereinnahmen ebenfalls negativ beeinflusst haben.

**Steuereinnahmen 2014 - 2019 juristische Personen**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Steuern aktuelles Jahr	1'730'451.45	473'162.55	521'375.20	497'743.65	261'738.65	192'089.70
Steuern Vorjahre	-219'208.60	-2'389'188.20	86'487.30	49'159.85	-31'832.80	-215'781.05
<b>Total</b>	<b>1'511'242.85</b>	<b>-1'916'025.65</b>	<b>607'862.50</b>	<b>546'903.50</b>	<b>229'905.85</b>	<b>-23'691.35</b>

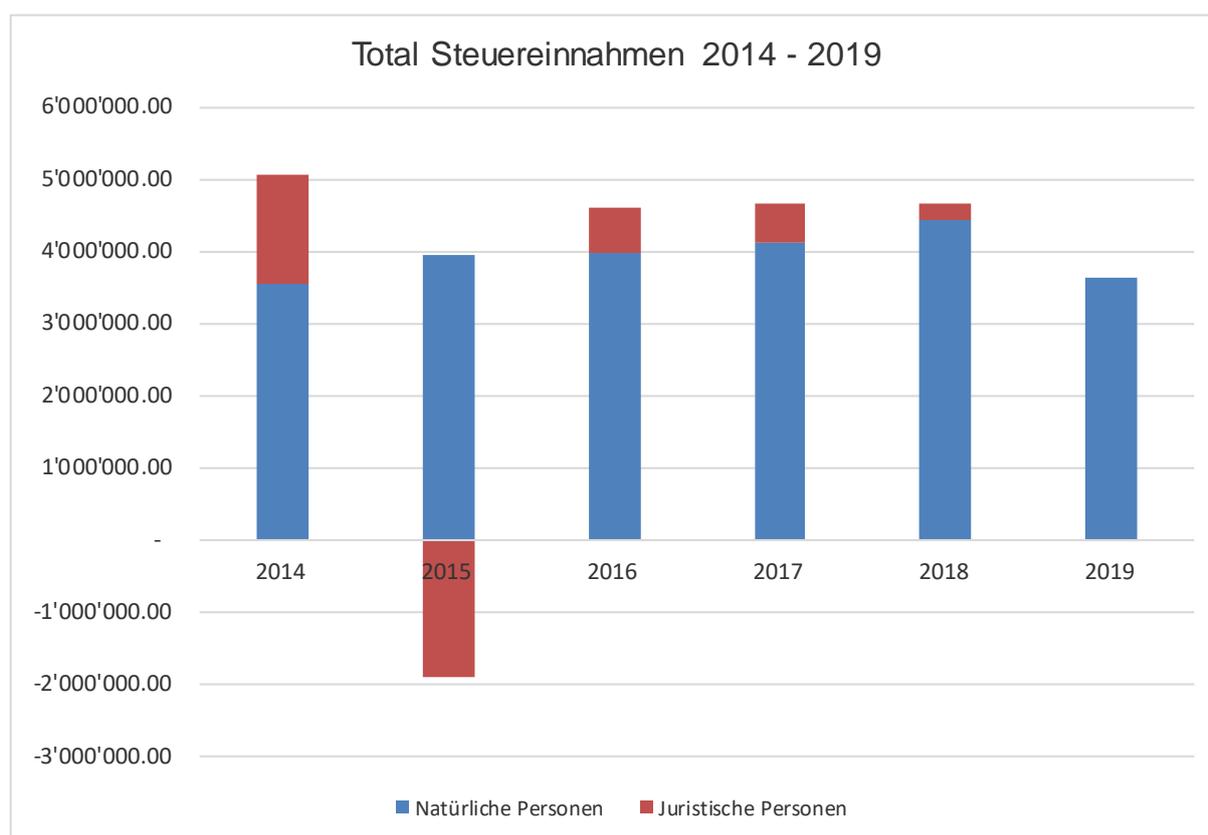


Ebenfalls weiter rückläufig sind die Einnahmen aus den Quellensteuern. Sie sind gegenüber dem Budget um Fr. 150'000.00 tiefer ausgefallen.

Der Vergleich der Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen zeigt einen Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1'064'584.30.

### Steuereinnahmen Total

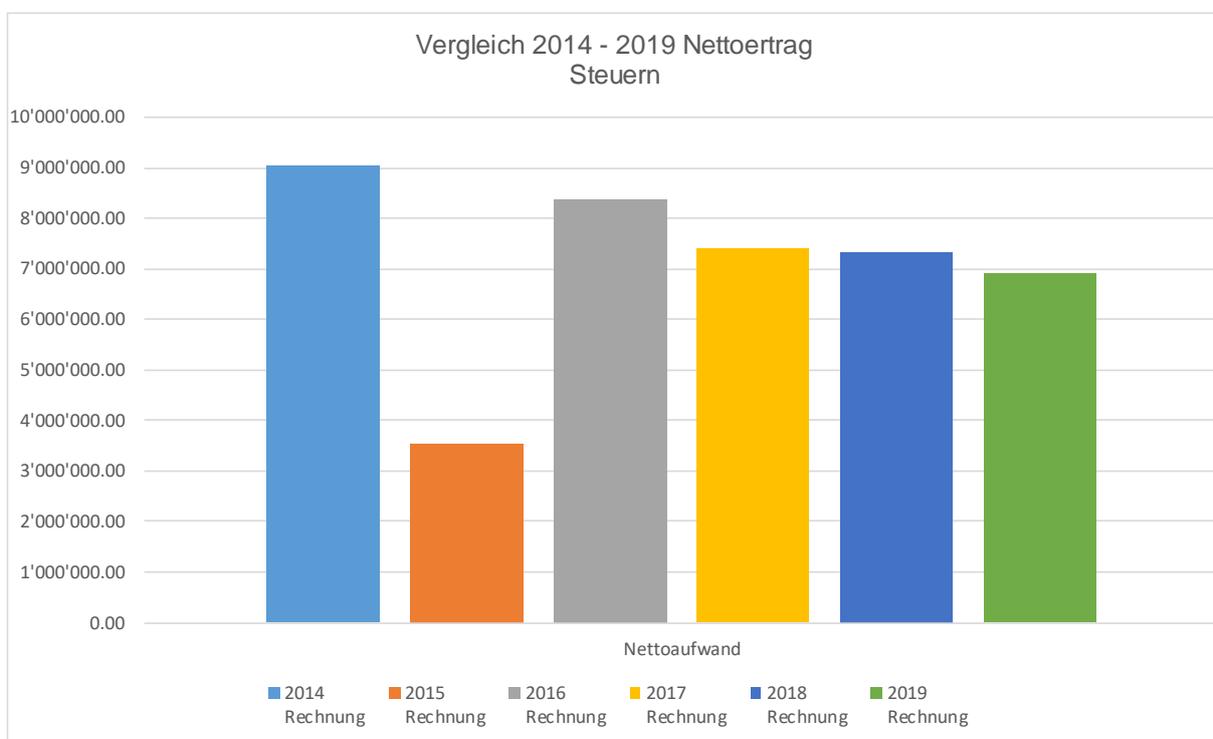
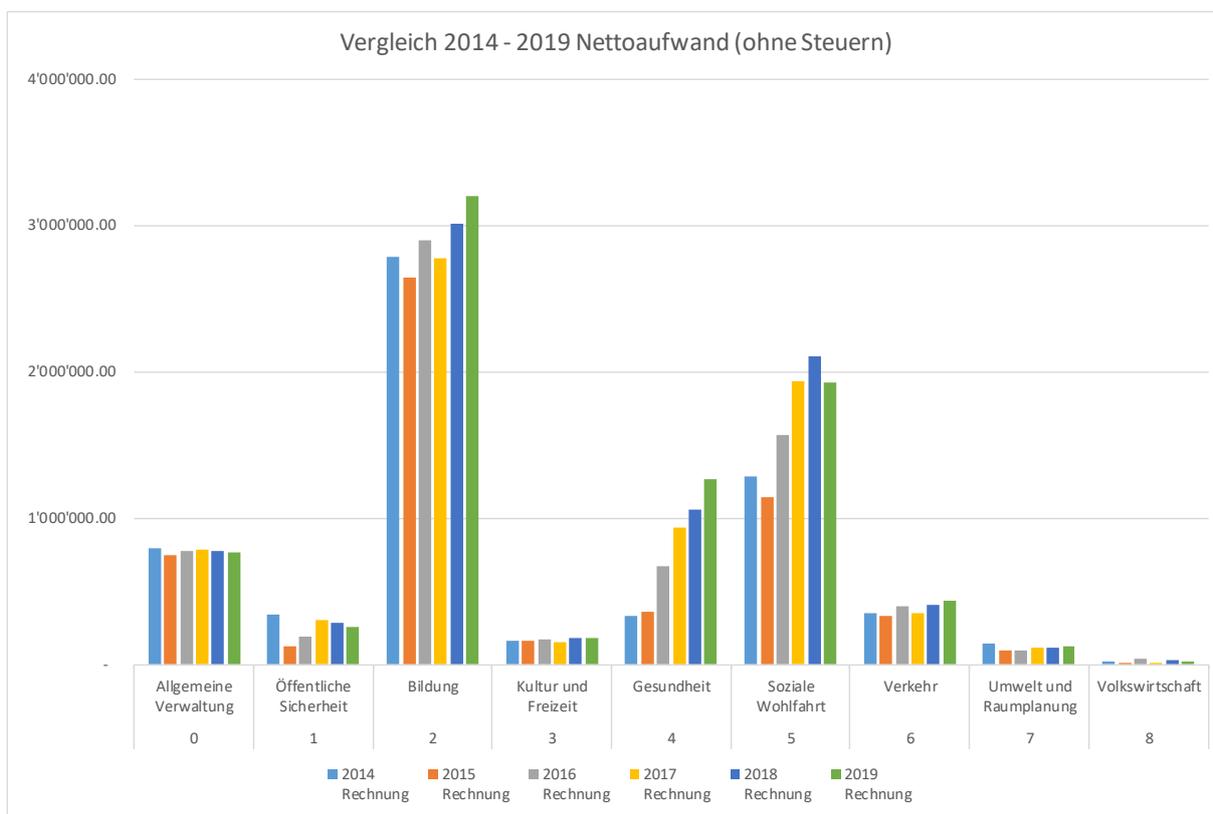
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Natürliche Personen	3'548'042.10	3'957'362.20	3'985'133.85	4'106'424.75	4'428'383.30	3'617'396.20
Juristische Personen	1'511'242.85	-1'916'025.65	607'862.50	546'903.50	229'905.85	-23'691.35
<b>Total</b>	<b>5'061'298.95</b>	<b>2'041'336.55</b>	<b>4'592'996.35</b>	<b>4'653'328.25</b>	<b>4'658'289.15</b>	<b>3'593'704.85</b>
<i>Differenz</i>		-3'019'962.40	2'551'659.80	60'331.90	4'960.90	-1'064'584.30



Zum Schluss möchten wir Ihnen noch einen Gesamtüberblick über alle Funktionen mit den Differenzen zum Vorjahr geben.

### Vergleich Rechnungsjahre 2014 - 2019 (Nettoaufwand/Nettoertrag)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Rechnung	Diff. zum Vorj. in %
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	796'785.85	749'067.54	774'946.25	788'038.92	772'765.51	762'673.88	
Differenz zum Vorjahr		-477'18.31	25'878.71	13'092.67	-15'273.41	-10'091.63	-1.31%
<b>1 Öffentliche Sicherheit</b>	344'903.52	120'819.76	185'965.25	302'773.59	281'212.47	258'428.09	
Differenz zum Vorjahr		-2'240'83.76	65'145.49	116'808.34	-21'561.12	-22'784.38	-8.10%
<b>2 Bildung</b>	2'788'661.60	2'643'251.25	2'901'901.72	2'775'400.92	3'011'812.59	3'201'859.19	
Differenz zum Vorjahr		-145'410.35	258'650.47	-126'500.80	236'411.67	190'046.60	6.31%
<b>3 Kultur und Freizeit</b>	165'466.03	164'488.89	172'580.33	156'159.27	177'813.02	178'261.47	
Differenz zum Vorjahr		-977.14	8'091.44	-16'421.06	21'653.75	448.45	0.25%
<b>4 Gesundheit</b>	330'490.85	355'925.80	669'356.30	933'438.95	1'058'795.80	1'265'109.09	
Differenz zum Vorjahr		25'434.95	313'430.50	264'082.65	125'356.85	206'313.29	19.49%
<b>5 Soziale Wohlfahrt</b>	1'285'006.19	1'148'235.64	1'567'355.96	1'936'939.90	2'108'668.27	1'927'812.79	
Differenz zum Vorjahr		-136'770.55	419'120.32	369'583.94	171'728.37	-180'855.48	-8.58%
<b>6 Verkehr</b>	351'767.81	329'089.57	401'064.68	349'523.07	405'174.70	433'431.04	
Differenz zum Vorjahr		-22'678.24	71'975.11	-51'541.61	55'651.63	28'256.34	6.97%
<b>7 Umwelt und Raumplanung</b>	141'944.90	98'776.65	93'122.35	115'604.30	111'216.11	128'502.00	
Differenz zum Vorjahr		-43'168.25	-5'654.30	22'481.95	-4'388.19	17'285.89	15.54%
<b>8 Volkswirtschaft</b>	17'414.57	15'313.35	39'786.05	11'159.10	31'532.90	17'494.42	
Differenz zum Vorjahr		-2'101.22	24'472.70	-28'626.95	20'373.80	-14'038.48	-44.52%
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	9'031'545.81	3'543'166.45	8'374'728.70	7'412'528.58	7'341'878.53	6'907'151.20	
Differenz zum Vorjahr		-5'488'379.36	4'831'562.25	-962'200.12	-70'650.05	-434'727.33	-5.92%



**Zahlen der Jahresrechnung 2019**

	<b>Rechnung 2019</b>	Budget 2019	<b>Rechnung 2018</b>
Ertrag	<b>10'589'908</b>	11'095'364	<b>11'180'565</b>
Aufwand	<b>11'856'329</b>	11'894'881	<b>11'797'677</b>
Ertragsüberschuss			
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>1'266'421</b>	<b>799'517</b>	<b>617'113</b>

**Liquidität**

Zur Deckung der Ausgaben im Jahr 2019 wurde ein Darlehen über Fr. 3 Mio. aufgenommen.

**Eigenkapital**

Das Eigenkapital der verschiedenen Haushalte und deren Veränderung im Jahr 2019 sind unten aufgeführt:

<b>Haushalte</b>	<b>Bestand 01.01.2019</b>	<b>Ergebnis 2019</b>	<b>Bestand 31.12.2019</b>
<b>29990.00</b> Einwohnergemeinde	Fr. 3'419'218.42	Mehraufwand Fr. 1'266'420.77	Fr. 2'152'797.65
<b>29001.00</b> Wasserversorgung	Fr. 1'091'280.82	Mehraufwand Fr. 21'091.32	Fr. 1'070'189.50
<b>29002.00</b> Abwasserbeseitigung	Fr. 1'757'386.94	Mehraufwand Fr. 28'190.80	Fr. 1'729'196.14
<b>29003.00</b> Abfallbeseitigung	Fr. 172'042.74	Mehraufwand Fr. 9'695.70	Fr. 162'347.04

**Zusammenfassung einiger Zahlen aus der Jahresrechnung:**

	<b>Rechnung 2019</b>	Rechnung 2018
Ergebnis	<b>-1'266'421</b>	-617'113
Eigenfinanzierung	<b>-1'167'517</b>	-534'566
Nettoinvestitionen	<b>229'780</b>	233'877
Finanzierungssaldo	<b>-1'397'297</b>	-768'443

## **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2019 in der vorliegenden Form zu genehmigen.**

Die detaillierte Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde kann ab sofort auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder von unserer Homepage unter [www.oberdorf.bl.ch](http://www.oberdorf.bl.ch) heruntergeladen werden. Besten Dank.



## **Einwohnergemeinde Oberdorf BL**

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

### **Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2019**

An die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf/BL

Als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Oberdorf/BL, bestehend aus Erläuterungen, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

#### ***Verantwortung des Gemeinderates***

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### ***Verantwortung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission***

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 55 Abs. 4 GRV vom 14.02.2012, SGS 180.10) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### ***Prüfungsurteil***

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften. Die Jahresrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

**Hervorhebung von Sachverhalten**

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf Sachverhalte aufmerksam:

- Die Steuereinnahmen sind um 1 103 086 Franken gesunken.  
Gründe sind: a) Eine zu optimistische Steuerabgrenzung im Jahr 2018 für 2019 bei den natürlichen Personen. Die Einnahmen sind dann nicht eingegangen.  
b) Allgemein weniger Steuereinnahmen bei den natürlichen und den juristischen Personen von ca. 1 Mio. Franken.
- Der Bilanzüberschuss per 31.12.2019 beträgt ca. CHF 2.15 Mio.
- Die Ausgaben in den Bereichen der Bildung, der Pflegefinanzierung und der Sozialhilfe belasten den Haushalt erheblich.
- Die Neuverschuldung steigt um 3 Mio. Franken. Aus dem Betrieb (Allgemeiner oder steuerfinanzierter Haushalt) kann sich die Gemeinde nicht finanzieren.
- Aus der Doppelzahlung im Fall «Land Breite» wird der Gemeinde voraussichtlich kein Schaden erwachsen. Bis Ende November 2021 sollte der Fall abgeschlossen sein.

**Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften**

Wir bestätigen, dass wir gemäss § 98 GemG SGS 180 unabhängig sind und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

**Antrag**

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2019 mit Aktiven und Passiven von CHF 11 603 327.55 und einem Aufwandüberschuss von CHF 1 266 420.77 zu genehmigen.

Oberdorf, 4. Mai 2020

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf/BL



Dieter Lipp  
Präsident



Michael Wild  
Aktuar



<b>Bilanz</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>Veränderung</b>
<b>Aktiven</b>	Fr.	Fr.	Fr.
Finanzvermögen	8'573'245	7'451'745	1'121'500
Verwaltungsvermögen allgemeiner Haushalt	2'987'814	2'813'454	174'360
Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen Wasser	42'269	122'555	-80'286
Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen Abwasser	-	-	-
<b>Total Aktiven</b>	<b>11'603'328</b>	<b>10'387'754</b>	<b>1'215'574</b>
<b>Passiven</b>	Fr.	Fr.	Fr.
Fremdkapital	5'934'787	3'386'886	2'547'901
Eigenkapital allgemeiner Haushalt	2'706'807	3'980'157	-1'273'350
<i>Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag</i>	2'152'798	3'419'218	-1'266'420
<i>Vorfinanzierungen</i>	415'559	431'283	-15'724
<i>Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen</i>	138'451	129'656	8'795
Eigenkapital Spezialfinanzierung Wasser	1'070'190	1'091'281	-21'092
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasser	1'729'196	1'757'387	-28'191
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abfall	162'347	172'043	-9'696
<b>Total Passiven</b>	<b>11'603'328</b>	<b>10'387'754</b>	<b>1'215'574</b>
			<b>10</b>
			<b>43</b>
			<b>-47</b>
			<b>-59</b>
			<b>-4</b>
			<b>6</b>
			<b>-2</b>
			<b>-2</b>
			<b>-6</b>
			<b>10</b>

## 4. Erheblicherklärung selbständiger Antrag § 68 GemG – Gemeindefusion Waldenburgertal

Schriftlicher Antrag (gemäss § 68 Gemeindegesetz) von Herr Claude Schwizgebel zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2019 betreffend Evaluation Gemeindefusion Waldenburgertal.

### Schreiben von Herr Schwizgebel

Mit diesem Schreiben beantrage ich eine mögliche Fusion der Gemeinden im Waldenburgertal zu evaluieren.

#### Beweggründe:

In Anbetracht der anhaltenden, schwierigen finanziellen Lage in unserer Gemeinde und der bevorstehenden Budget- und Steuerfuss-Debatte an der Einwohnergemeindeversammlung vom November 2019 würde ich es begrüßen, wenn das Thema breit diskutiert wird um eine stabile Zukunft für unsere Gemeinde und das Tal sicherzustellen.

#### Hintergrund:

Nahezu sämtliche Gemeinden im Waldenburgertal<sup>1</sup> kämpfen mit den gleichen Problemen und stehen weiterhin vor schwierigen Aufgaben. Eine Aufgabe die womöglich nur gemeinsam angegangen werden kann. In vielen Bereichen wird ja heute schon zusammen gearbeitet. Rein rechnerisch könnte mit etwas Synergieeinsparungen ein Steuerfuss für das ganze Tal im Bereich von 62-63% erreicht werden. Vielleicht sogar weniger. Aber nur, wenn ein Zusammenschluss konsequent umgesetzt wird. Und „konsequent“ ist hier das Zauberwort. Ein solcher Steuerfuss würde für die meisten Nachbargemeinden keine Veränderung bedeuten oder bestenfalls eine kleine Verbesserung. Hingegen würde es für Oberdorf, als Zentrumsgemeinde bedeuten, den Steuerfuss anzuheben, die Verantwortung zu übernehmen, aber eben nicht alles alleine zu stemmen.

<sup>1</sup> Hölstein, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg. Es besteht allerdings auch die Option Bennwil und Liedertswil, oder sogar Langenbruck wie aber auch Lampenberg und Ramlinsburg miteinzubeziehen (Einzugsgebiet Gritt)

Es würde mich freuen, wenn der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten eine Vorlage zu diesem Thema ausarbeiten würde. Selbstverständlich stehe ich für weitere Fragen oder Auskünfte gerne zur Verfügung.

### Rechtliche Erläuterung

Selbständige Anträge nach § 68 Gemeindegesetz (GemG) kann jeder Stimmberechtigte einreichen, sofern diese in die Befugnisse der Gemeindeversammlung fallen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, den Antrag der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur Erheblicherklärung zu unterbreiten oder innerhalb eines halben Jahres eine Vorlage auszuarbeiten.

### Ausgangslage

Eine Fusion mit anderen Gemeinden setzt voraus, dass diese ebenso gewillt sind, bei einem Fusionsprozess mitzuwirken. Diese Zustimmung bildet die Grundlage für eine Diskussion an der Einwohnergemeindeversammlung, ob der Gemeinderat Oberdorf mit der Aufnahme von Verhandlungen über einen Zusammenschluss mit einer oder mehreren Einwohnergemeinden beauftragt werden soll.

**Entscheid Gemeinderat**

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass an Stelle einer Fusion mit einer oder mehreren Gemeinden des Waldenburgerals, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden in einzelnen Bereichen konsequenter gefördert werden muss. Dies hat er auch als eines seiner Legislaturziele festgelegt.

Das Thema Gemeindefusionen wurde auch unter den Gemeinderäten der einzelnen Gemeinden in verschiedenen Gesprächen diskutiert. Es zeigt sich aber immer wieder, dass es zurzeit unrealistisch ist und dafür keine Mehrheit in den Gemeinden gefunden werden kann. Deshalb scheint die Grundlage für eine Fusions-Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

**ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, den selbständigen Antrag von Herr Schwizgebel über eine Evaluation einer Gemeindefusion Waldenburgeral als nicht erheblich zu erklären.**

## **5. Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz**

Die Bürgergemeinde Oberdorf steht schon seit einigen Jahren vor Herausforderungen. Zum einen gestaltet sich die finanzielle Situation zunehmend schwieriger, zum anderen ist das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Bürgergemeinde Oberdorf nicht mehr sehr gross.

Dies zeigt sich an den Bürgergemeindeversammlungen, an denen meist nur 5 – 10 Bürgerinnen und Bürger teilnehmen. Im Wandel der Zeit haben sich die Aufgaben der Bürgergemeinde massgebend reduziert und an den Versammlungen wird in der Regel die Genehmigung des Budgets oder der Rechnung sowie die eine oder andere Einbürgerung behandelt.

Die Aufgaben der Bürgergemeinde sind im Gemeindegesetz wie folgt definiert:

### **§ 136 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Bürgergemeinde kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Sie erteilt das Gemeindebürgerrecht.
2. Sie fördert die Heimatverbundenheit und unterstützt kulturelle Bestrebungen.
3. Sie bewirtschaftet ihren Wald nach fachmännischen Grundsätzen.
4. Sie hält ihren Grundbesitz gegen angemessene Entschädigung für öffentliche Zwecke zur Verfügung.
5. Sie gibt sich im Rahmen der Gesetzgebung die zweckdienliche Organisation und bestellt die Behörden, die Kontroll- und die Hilfsorgane.
6. Sie führt den Gemeindehaushalt nach den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung.

Betrachtet man die Aufgaben einzeln, kommt man zum Schluss, dass zurzeit einzig die Punkte 1 und 4 durch die Bürgergemeinde Oberdorf aktiv wahrgenommen werden können.

- Um kulturelle Bestrebungen zu unterstützen fehlen die finanziellen Mittel.
- Das Forstwesen wurde an den Zweckverband Dottlenberg ausgelagert und der Wald an diesen zur Bewirtschaftung verpachtet. Als Einnahme erhält die Bürgergemeinde einen kleinen Pachtzins.
- Die Aufgaben des Bürgerrates werden bereits heute durch den Gemeinderat wahrgenommen. Die administrativen Aufgaben und die Rechnungsführung werden durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

### **Was spricht gegen den Fortbestand der Bürgergemeinde.**

- Die Aufgaben der Bürgergemeinde haben sich auf ein Minimum reduziert.
- Die Zukunft ist aus finanzieller Hinsicht schwierig, da sich aufgrund der geringen Aufgaben auch geringere Erträge erwirtschaften lassen.
- Das Forstwesen wurde ausgelagert und der Wald verpachtet.
- Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Bürgergemeinde ist nur sehr klein.
- Einen Bürgerrat gibt es in Oberdorf nicht. Dieses Amt wird durch den Gemeinderat übernommen.
- Eine zusätzliche Einnahmenquelle ist nicht auszumachen.

Wie bereits erwähnt, werden die administrativen Aufgaben der Bürgergemeinde durch die Organe der Einwohnergemeinde erledigt. Eine Vereinigung würde für die Verwaltung eine kleine Erleichterung bringen, da sie nicht mehr zwei Rechnungen zu führen hätte. Ausserdem würden die Bürgergemeindeversammlungen wegfallen.

## Wie sieht die finanzielle Situation der Bürgergemeinde zurzeit aus.

Die Rechnungen der Bürgergemeinde in den Jahre 2016 – 2019 sehen wie folgt aus:

	Aufwand	Ertrag	Ergebnis	Eigenkapital
Rechnung 2016	39'432.65	40'221.05	788.40	133'668.76
Rechnung 2017	57'626.15	32'541.05	-25'085.10	108'583.66
Rechnung 2018	17'464.55	22'431.05	4'966.50	113'550.16
Rechnung 2019	9'246.05	18'689.05	9'443.00	122'993.16

## Detail aus dem Rechnungsjahr 2019

Die **Aktiven** der Bürgergemeinde Oberdorf setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Vermögenswerten zusammen:

- flüssige Mittel	Fr.	34'588.21
- Grundstücke	Fr.	54'199.00
- Beteiligung FBV Dottlenberg	Fr.	102'223.45
- Beteiligung Raurica Wald AG	Fr.	6'000.00

Zusätzlich gehört der Bürgergemeinde Oberdorf noch die Hälfte des Werkhofs, dessen Wert in der Bilanz aber mit Fr. 1.00 aufgeführt ist (abgeschrieben).

Auf der **Passivseite** steht das Darlehen in der Höhe von Fr. 70'000.00, welches die Einwohnergemeinde der Bürgergemeinde gewährt hat.

Das Eigenkapital beläuft sich per 31.12.2019 auf Fr. 122'993.16

Die **Ausgaben** der Bürgergemeinde während eines Rechnungsjahres setzten sich in der Regel aus folgenden Kosten zusammen:

- Verwaltungskosten an die Einwohnergemeinde	Fr.	1'500.00
- Kosten Banntag (jedes zweite Jahr)	ca. Fr.	3'500.00
- Nebenkosten für den Anteil Werkhof	ca. Fr.	3'000.00
- Kosten Instandhaltung Feuerstellen/Bänkli	ca. Fr.	2'500.00

Zusätzlich kommt es immer wieder zu Ausgaben für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der BL PK für das ehemalige Personal des Forstrevieres (z.B. im Jahr 2017). Ein weiterer Ausgabenpunkt der sich schwer abschätzen lässt, sind Schäden an den Grundstücken bzw. am Wald der Bürgergemeinde.

Die **Einnahmen** setzten sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Pachteinnahmen Gemeindeland	Fr.	3'548.00
- Mieteinnahmen Antenne	Fr.	8'664.00
- Pachteinnahmen Wald	Fr.	1'035.05
- Einbürgerungen (je nach Anzahl)	ca. Fr.	3'000.00

Zurzeit steht der Anteil des Werkhofs der Bürgergemeinde leer. Früher wurde dieser Teil durch den Forstbetriebsverband Dottlenberg genutzt. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, ob die Fusion der Feuerwehren WOLF und Frenke zustande kommt und dadurch das Feuerwehrmagazin in Oberdorf nicht mehr benötigt wird. Angedacht ist, dass der Werkhof dann in das ehemalige Feuerwehrmagazin umzieht und der jetzige Werkhof am Weidentalweg verkauft wird.

## Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen zu einer Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde Oberdorf finden sich im Gemeindegesetz und der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft.

### Gemeindegesetz § 47 / Befugnisse der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Urnenabstimmung sowie derjenigen über die behördlichen Finanzkompetenzen stehen der Gemeindeversammlung die folgenden, nicht übertragbaren Befugnisse zu: \*

20. \* Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde:

### Gemeindegesetz § 134 / Vereinigung mit der Einwohnergemeinde

<sup>1</sup> Vereinigt sich eine Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde, so ist die Bürgergemeinde auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin aufgelöst und ihr Vermögen sowie ihre übrigen Rechte und Pflichten gehen auf die Einwohnergemeinde über.

<sup>2</sup> Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

## Zeitplan für eine Realisierung per 01.01.2021

<b>Beschluss / Abstimmung</b>	<b>Termin</b>
Beschluss Gemeinderat	06.05.2019
Beschluss Bürgergemeindeversammlung	03.06.2019 (angenommen)
Urnenabstimmung Bürgergemeinde	20.10.2019 (angenommen)
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung	17.08.2020
Urnenabstimmung Einwohnergemeinde	27.09.2020
Genehmigung Regierungsrat	nach der Urnenabstimmung

## Was geschieht bei einer Vereinigung

### **Grundsätzliches**

An Stelle der Bürgergemeinde tritt die Einwohnergemeinde und an Stelle des Bürgerrates der Gemeinderat, was bei uns schon jetzt der Fall ist. Alle Aufgaben, die gemäss Gesetz durch die Bürgergemeindeversammlung wahrzunehmen sind, gehen an die Einwohnergemeindeversammlung über.

### **Rechnungswesen**

Die Bürgerrechnung wird in die Einwohnerrechnung integriert und in der jeweiligen Funktion geführt. Das Vermögen der Bürgergemeinde geht mit der Vereinigung an die Einwohnergemeinde über.

### **Bürgerrecht**

Die bisherigen Bürger bleiben Bürger von Oberdorf. Streng formell sind sie aber Bürger der Einwohnergemeinde und nicht mehr der Bürgergemeinde. Aus dem Bürgerrecht resultieren aber keine Vorrechte und auch das Fürsorgewesen wird nicht mehr durch die Bürgergemeinde wahrgenommen. Das Bürgerrecht hat nur noch eine ideelle und traditionelle Bedeutung.

### **Einbürgerungen**

Neu wird die Einwohnergemeindeversammlung über die Einbürgerungen zu beschliessen haben. Der Entscheidungsspielraum zur Ablehnung einer Einbürgerung ist sehr gering, werden doch schon im Vorfeld durch den Kanton diverse Abklärungen vorgenommen.

## Überlegungen des Gemeinderates

- Unter den gegebenen Umständen ist die Bürgergemeinde ohne Schaffung neuer Einnahmequellen (Bürgersteuer?), mittelfristig nicht mehr zahlungsfähig und auf die Beiträge der Einwohnergemeinde angewiesen.
- Die Bedeutung und der Einfluss der Bürgergemeinde sind durch verschiedene Gesetzesbestimmungen und durch Veränderungen der Gesellschaft sehr klein geworden und die Bürgergemeinde hat fast nur noch historischen Charakter.
- Die Verknüpfungen zwischen der Bürger- und Einwohnergemeinde sind heute so stark, dass nicht mehr eindeutig zwischen den Aufgaben der Einwohner- und der Bürgergemeinde getrennt werden kann.

Die Vorlage zur Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf wurde der Bürgergemeindeversammlung am 3. Juni 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bürgergemeindeversammlung hat der Vereinigung einstimmig zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss fand am 20. Oktober 2019 die entsprechende Urnenabstimmung statt, bei welcher die gesetzliche 2/3-Mehrheit mit 78 zu 15 Stimmen erreicht wurde und damit der Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf zugestimmt worden ist.

Als nächster Schritt befindet nun die Einwohnergemeindeversammlung über eine Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf. Bei einer Zustimmung ist anschliessend eine Urnenabstimmung für alle Stimmberechtigten der Gemeinde Oberdorf durchzuführen.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Vereinigung der Bürgergemeinde Oberdorf mit der Einwohnergemeinde Oberdorf gestützt auf § 134 Gemeindegesetz mit Wirksamkeit per 01.01.2021 zu genehmigen.**

## 6. Genehmigung Stellenplan Sozialdienst Oberdorf ab 01.01.2021

### Ausgangslage

Wie bereits informiert, wurde der Vertrag mit der Regionalen Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal gekündigt und der Sozialdienst der Gemeinde Oberdorf soll ab dem 01.01.2021 mit eigenem Personal besetzt werden.

Zurzeit sind keine Stellen bewilligt, da die Zuständigkeit bisher bei der Regionalen Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal lag.

Im Verwaltungs- und Organisationsreglement § 3 a) ist festgelegt, dass der Gemeindeversammlung folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt werden:

- a) Schaffung von neuen und Aufhebung bestehender Stellen.

Der Gemeinderat beantragt, dass für den Sozialdienst Oberdorf 200 Stellenprozente genehmigt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass diese voll ausgeschöpft werden. Bei einem Anstieg der Fälle – was hoffentlich nicht eintritt – besteht dadurch aber eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Arbeitspensen.

Der bisherige Regionale Sozialdienst Waldenburgerthal benötigt für die Betreuung der 4 Gemeinden 320 Stellenprozente. Davon entfallen ca. 145 Stellenprozente auf die Gemeinde Oberdorf. Zusätzlich hat Oberdorf noch eine weitere Firma hinzugezogen, um die Integration der Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt voranzutreiben, welche 20 Stellenprozente ausfüllt. Dieser Vertrag wird ebenfalls aufgelöst.

Für den neuen Sozialdienst sollen folgende Stellen ausgeschrieben werden:

Leitung / SozialarbeiterIn	60 %	(20 % Leitung + Behördenarbeit / 40 % Sozialarbeit)
SozialarbeiterIn	60 %	(inkl. Stellvertretung der Leitung)
Buchhaltung / Sekretariat	50 %	
Total	170 %	

Per 31.12.2019 mussten für die Gemeinde Oberdorf rund 60 Sozialhilfefälle betreut werden. Die Gründe warum die Klienten auf Sozialhilfe angewiesen sind, sind unterschiedlich und entsprechend unterschiedlich fällt auch der Betreuungsaufwand aus. Ziel des Sozialdienstes muss auf jeden Fall die Integration in den ersten Arbeitsmarkt und damit die Rückführung in die Selbständigkeit sein.

Um dieses Ziel zu erreichen müssen genügend personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit die Klienten nicht nur verwaltet, sondern betreut werden können.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Schaffung von 200 Stellenprozente für den Sozialdienst Oberdorf zuzustimmen.**

## **7. Genehmigung Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Oberdorf**

### **Ausgangslage**

Mit dem Austritt der Gemeinde Oberdorf aus der Regionalen Sozialhilfebehörde Waldenburgerthal muss wieder eine eigene Sozialhilfebehörde Oberdorf eingesetzt werden. Die Aufgaben der Sozialhilfebehörde und des Sozialdienstes werden im neuen Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Oberdorf geregelt.

Das vom Gemeinderat erarbeitete und von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vorgeprüfte Reglement, entspricht weitestgehend dem Musterreglement des Kantons.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen das neue Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Oberdorf zu genehmigen.**

---

### **Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Oberdorf**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

#### **A) Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Sozialhilfe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

<sup>2</sup> Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

##### **§ 2 Funktionsbeschreibung**

<sup>1</sup> Die im Geschäftsreglement der Sozialhilfebehörde verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

##### **§ 3 Organe**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

## <sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist Anlaufstelle für Reklamationen und erste Instanz für Einsprachen;
- d. ist verantwortlich für die konsequente Ahndung von Missbräuchen;
- e. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- f. hat Einsicht in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes;
- g. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- h. führt Qualifikationsgespräche mit der Leitung des Sozialdienstes;
- i. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat das Budget im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

## <sup>3</sup> Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht die hilfeschuchenden und hilfbedürftigen Personen;
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c. führt die Sozialhilfe-Akten;
- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

## **§ 4 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

## **§ 5 Auskünfte an die Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

## **§ 6 Fortbildung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Die Fortbildung der Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

## **B) Sozialhilfebehörde**

### **§ 7 Stellung und Organisation**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde. Die Zahl der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

<sup>3</sup> Das Aktuariat inkl. Protokollführung wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

### **§ 8 Aktenauflage**

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf dem Sozialdienst auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden. Dringende Geschäfte können auch nach dieser Frist an der Sitzung behandelt werden.

### **§ 9 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer**

<sup>1</sup> An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder sowie die Leitung des Sozialdienstes teil.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

### **§ 10 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

<sup>2</sup> Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

**§ 11 Sitzungsprotokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Sozialberatung auf und kann von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

**§ 12 Schriftstücke**

<sup>1</sup> Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom zuständigen Sozialarbeiter zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidenten zu unterzeichnen.

**§ 13 Buchhaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

**C) Schlussbestimmungen****§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

## 8. Nachtragskredit Ersatz Schieber und Reparatur diverse Wasserleitungen

### Ausgangslage

Das Leitungsnetz der Wasserversorgung Oberdorf besteht zu einem grossen Teil aus alten Gussleitungen. Der Zustand dieser Leitungen ist sehr unterschiedlich.

Bei der letztjährigen Wasserstatistik zuhanden des Kantons wurde ein Verlust von knapp 80'000 m<sup>3</sup> Wasser ausgewiesen. Dies bei einem effektiven Wasserverkauf von rund 180'000 m<sup>3</sup>. Das Wasser, welches durch Lecks im Leitungsnetz verloren geht, wurde bereits aufbereitet und gefördert und verursacht dadurch Betriebskosten in der Höhe von rund Fr. 10'000.00 im Jahr.

Gemäss dem SVGW (Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches) verzeichnet ein intaktes Leitungsnetz immer minimale Wasserverluste. Der Wert sollte bei ca. 1 l/min. pro Kilometer Leitungslänge liegen. Das bedeutet für Oberdorf rund 17 l/min. bzw. rund 9'000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Um die Wasserversorgung zu stabilisieren, mussten die Leckstellen zeitnah repariert werden. Die 80'000 m<sup>3</sup> Wasser, welche ins Erdreich gelaufen sind, sind nicht unproblematisch, kann eine solche Wassermenge grossen Schaden anrichten (z.B. Auswaschen des Strassenkoffers). Ausserdem laufen die Pumpen im Pumpwerk z'Hof aufgrund des hohen Wasserverlustes während rund 20 Stunden täglich, um die Bevölkerung mit Wasser zu versorgen. Dies verursacht hohe Stromkosten und bedeutet eine grosse Belastung für die Pumpen. Bei einem weiteren Leitungsbruch bleibt nicht mehr viel Reserve.

Damit der Wasserverlust reduziert werden kann, hat der Gemeinderat ein Ingenieurbüro mit der Netzanalyse beauftragt. Bei der Vorbereitung dazu zeigte sich, dass 2 Schieber nicht mehr geschlossen werden konnten und ersetzt werden mussten.

- Schieberkreuz Weidentalweg - Eptingerstrasse
- Schieberkreuz Eptingerstrasse - Futtersteigweg

Mit der Netzanalyse konnten diverse Schwachstellen ermittelt werden, deren Behebung aufgrund der Dringlichkeit bereits in Auftrag gegeben wurden.

- |  |                   |
|--|-------------------|
| – Leck Winkelweg Hausanschluss Nr. 19    | Verlust 21 l/min. |
| – Leck Hintere Gasse auf Hauptleitung    | Verlust 19 l/min. |
| – Leck Uli Schadweg 5 Hausanschluss      | Verlust 19 l/min. |
| – Leck Uf dr Holde – Am Kai Hauptleitung | Verlust 61 l/min. |
| – Schieber Amselweg (Budget 2021)        |                   |

Diese vier Lecks ergeben zusammen ein Verlust von 120 l/min. Das entspricht einer Gesamtmenge von rund 63'000 m<sup>3</sup>/Jahr.

**Massnahmen**

Der Gemeinderat hat folgende Massnahmen ergriffen um damit das Leitungsnetz wieder auf einem akzeptablen Stand zu bringen und weitere Schäden zu verhindern:

- Die beiden Schieberkreuze in der Eptingerstrasse wurden bereits ersetzt. Die Gesamtkosten für den Ersatz der beiden Schieberkreuze beliefen sich auf Fr. 52'000.00.
- Leck Winkelweg  
Hier handelt es sich um einen Hausanschluss. Die Kosten der Grabarbeiten werden vom Eigentümer bezahlt (bzw. von der BGV). Der Leitungsbau wird durch die Gemeinde bezahlt. Da der Anschluss Jg. 1959 oder noch älter ist, soll dieser gleich ganz ersetzt werden. Der Anteil der Gemeinde an den Kosten beläuft sich auf ca. Fr. 10'000.00.
- Leck Uli Schadweg  
Hier handelt es sich ebenfalls um einen Hausanschluss. Wahrscheinlich auch Jg. 1959. Auch dieser soll ersetzt werden. Der Anteil der Gemeinde an den Kosten beläuft sich auf ca. Fr. 7'000.00.
- Leck Hintere Gasse  
Hier hat es ein Leck in der Hauptleitung. Die gesamten Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde und werden auf ca. Fr. 12'000.00 geschätzt. Die Hinterer Gasse wird im 2021 komplett saniert. Es wurde deshalb auf eine Reparatur verzichtet, in der Hoffnung, dass sich das Leck nicht dramatisch vergrössert.
- Leck Verbindungsleitung Uf dr Holde – Am Kai. (siehe Plan Seite 34)  
Hier handelt es sich um eine Verbindungsleitung, welche es nicht unbedingt braucht. Die Leitung wurde je teilweise 1959 und 1963 erstellt. Ein Ersatz würde Kosten von ca. Fr. 100'000.00 bedeuten und aufgrund des Alters sicher in den nächsten Jahren anstehen. Der Gemeinderat hat sich dazu entschlossen dieses Konstrukt zu entflechten und die Leitung aufzuheben. Dies bedingt aber, dass zwei Liegenschaften umgehängt werden müssen. Die gesamten Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde und werden auf ca. Fr. 46'000.00 geschätzt.
- Schieber Amselweg muss nicht so dringend ersetzt werden. Die Kosten für diese Arbeiten werden ins Budget 2021 aufgenommen.

**Kostenaufstellung**

- Ersatz Schieberkreuze Eptingerstrasse	Fr.	52'000.00
- Reparatur Leck Winkelweg	Fr.	10'000.00
- Reparatur Leck Uli Schadweg	Fr.	7'000.00
- Aufhebung Verbindungsleitung Uf der Holde/Am Kai und Umhängen der Liegenschaften	Fr.	46'000.00
- Unvorhergesehenes	Fr.	<u>10'348.20</u>
Total exkl. MwSt.	Fr.	125'348.20
7.7 % MwSt.	Fr.	<u>9'651.80</u>
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>Fr.</b>	<b>135'000.00</b>

Bei der Erstellung des Budgets 2020 war nicht ersichtlich, dass der Wasserverlust ein solch hohes Mass annehmen würde. Um weiteren Schaden zu verhindern, hat der Gemeinderat gestützt auf § 157 b Absatz 2 des Gemeindegesetzes die oben aufgeführten Massnahmen ergriffen.

Der Betrag wird in der Investitionsrechnung verbucht und belastet die Erfolgsrechnung «Spezialfinanzierung Wasserversorgung» ab 2021 jährlich mit Fr. 2'506.95 Abschreibungskosten.

## **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen dem Nachtragskredit von Fr. 135'000.00 für den Ersatz der Schieber und der Reparatur diverser Leitungen zuzustimmen.**

Verbindungsleitung Uf der Holde - Am Kai



## **9. Gesamterneuerungswahl Natur- und Umweltschutzkommission (NUSK)**

Die Amtsperiode der Natur- und Umweltschutzkommission geht am 30. Juni 2020 zu Ende. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, von denen der/die DepartementsvorsteherIn von Amtes wegen in dieser Kommission Einsitz nimmt und somit nicht gewählt werden muss.

Gemäss dem Umweltschutzreglement der Gemeinde werden die Mitglieder der NUSK durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Für die neue Amtsperiode 01.07.2020 – 30.06.2024 stellen sich alle 4 bisherigen Mitglieder zur Wiederwahl.

Wir möchten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darauf hinweisen, dass alle Stimm- und Wahlberechtigten sich zur Wahl stellen können. Es ist möglich eine Kandidatur auch erst an der Versammlung bekannt zu geben.

### **ANTRAG**

**Der Gemeinderat beantragt Ihnen, für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 – 30. Juni 2024 die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder wie folgt:**

#### **Natur- und Umweltschutzkommission**

- **Bürgin Stephan**
- **Sutter Andreas**
- **Vollmer Urs**
- **Wiesner Daniela**

## **10. Verschiedenes**